

Verpflichtender Beratungseinsatz für Pflegegeldempfänger

Der Beratungseinsatz nach § 37 Abs. 3 SGB XI:

Pflegebedürftige Menschen, die nur Pflegegeld beziehen und keinen Pflegedienst in Anspruch nehmen, sind zwingend verpflichtet, Beratungseinsätze abzurufen.

Werden diese Beratungen nicht regelmäßig in Anspruch genommen, hat die Pflegekasse das Recht, das Pflegegeld zu kürzen oder gar zu streichen.

Was ist ein Beratungseinsatz bei häuslicher Pflege?

Ein Beratungseinsatz wird durch einen Besuch von einer kompetenten Mitarbeiterin durchgeführt, die Sie je nach Situation vor Ort individuell berätet.

Dem Pflegebedürftigen bestehen die Möglichkeiten **ohne Pflegedienst**:

- über ein Pflegegeld (diese Versorgung muss jedoch durch einen Angehörigen erfolgen)

Dem Pflegebedürftigen bestehen die Möglichkeiten **mit einem Pflegedienst**:

- Kombinierte Leistungen nach dem individuellen Bedarf können Pflegegeld und Pflegesachleistungen gleichzeitig in Anspruch genommen werden
- Verhinderungs- und Betreuungsleistungen zur Entlastung der Angehörigen
- die Behandlungspflege wird durch die Krankenkasse unabhängig von einem Pflegegrad und Pflegegeld durch eine ärztliche Verordnung in den meisten Fällen genehmigt z.B. Medikamentengabe, Medikamente richten, Blutzucker- und Blutdruckmessung, Kompressionsstrümpfe anziehen/ ausziehen, Kompressionsverband/ Wundverband anlegen und abnehmen

Der Beratungseinsatz ist eine verpflichtende Beratung für pflegende Angehörige. Es soll damit sichergestellt werden, dass die Pflegenden mit der Pflege nicht überfordert sind, dass ihnen Hilfestellungen aufgezeigt werden und ein Ansprechpartner bei Fragen vorhanden ist.

Um eine optimale Versorgung der Pflegebedürftigen und eine Sicherung der Qualität in der Pflege zu gewährleisten.

Obwohl der Beratungseinsatz verpflichtend ist, sollten Sie als pflegender Angehöriger diesen Beratungseinsatz als beratende Hilfe und Unterstützung bei der häuslichen Pflege sehen.

Wer muss einen Beratungseinsatz in Anspruch nehmen?

Den Beratungseinsatz in der häuslichen Pflege nach § 37 SGB XI Absatz 3 müssen pflegebedürftige Menschen mit einem Pflegegrad 2 bis 5 abrufen, wenn sie NUR Pflegegeld beziehen. Dann ist der Beratungseinsatz verpflichtend, damit eine sichere Pflegequalität gestellt ist. Auch Pflegebedürftige, die die Pflegesachleistung beziehen, können halbjährlich einmal einen Beratungseinsatz abrufen. Für diese Personenkreise besteht allerdings keine gesetzliche Verpflichtung hierfür.

Wie oft muss der Beratungseinsatz abgerufen werden?

Seit 01.01.2017 gibt es keine Pflegestufen mehr, sondern nur noch Pflegegrade. Die Häufigkeit der Beratungseinsätze in den einzelnen Pflegegraden finden Sie hier:

Beratungseinsatz bei Pflegegrad 1	nicht vorgeschrieben
Beratungseinsatz bei Pflegegrad 2	1 x pro Halbjahr
Beratungseinsatz bei Pflegegrad 3	1 x pro Halbjahr
Beratungseinsatz bei Pflegegrad 4	1 x pro Vierteljahr
Beratungseinsatz bei Pflegegrad 5	1 x pro Vierteljahr

Extra-Tipp:

Wer einen Pflegegrad hat und zu Hause gepflegt wird, hat jeden Monat Anspruch auf kostenlose Pflegehilfsmittel. (wenden Sie sich an ein Sanitätshaus)

- *technische Hilfsmittel wie z.B. Pflegebett oder ein Notrufsystem*
- *Verbrauchsprodukten wie z.B. Einmalhandschuhe oder Betteinlagen*

Die Pflegekasse kann für Pflegebedürftige mit einem Pflegegrad 1-5 auf Antrag Zuschüsse für Wohnungsanpassung zahlen, damit die häusliche Pflege in der Wohnung ermöglicht und erleichternd werden kann.

Gerne führen wir den Beratungseinsatz nach § 37 Abs. 3 SGB XI für Sie durch.
Für weitere Fragen kontaktieren Sie uns einfach und vereinbaren Sie einen Termin!

Mob: 01712101227
Tel: 0751-79166133

E-Mail: info@ambulanter-pflegedienst-gratae.de

Geschäftsführerin:
Habibe Jusufi